



Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Abt V/2-Abfall- und Altlastenrecht
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: abt-52@bmnt.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.11.2018

ALSAG Novelle 2019 und Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die vorliegende Gesetzesnovelle wird von der Bundeskammer grundsätzlich begrüßt, insbesondere die neue Förderschiene für Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen und die Ausweitung der Forschungsförderung um Technologien zur Erkundung von Altstandorten und Altablagerungen. Im Einzelnen hat die Bundeskammer folgende Anmerkungen zur o.g. Novelle:

Altlastensanierungsgesetz:

Ad §1 Z 3:

In § 1 Z 3 des Begutachtungsentwurfs ist als Ziel des Altlastensanierungsgesetzes ua die Unterstützung der nutzungsbezogenen Wiedereingliederung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben, in den Wirtschaftskreislauf vorgesehen.

Die Bundeskammer regt an, diese Zielsetzung in § 1 wie folgt zu präzisieren:

„§ 1 Ziel dieses Bundesgesetzes ist

[...]

*3. die Unterstützung der nutzungsbezogenen Wiedereingliederung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten, die ihre **hochwertige** Funktion und Nutzung verloren haben, in den Wirtschaftskreislauf sowie [...]*“

Soweit keine Präzisierung auf die „hochwertige Funktion und Nutzung“ vorgenommen wird, sollte zumindest das Wort „bisherige“ gestrichen werden.

Ad §2:

Im Sinne der Gleichwertigkeit der Begriffe Intensität und Ausmaß im Gesetzestext sollte auch der Begriff **Ausmaß** in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. **Maßnahmenziele** und **Maßnahmenzielwerte** mit den untergeordneten Begriffen **Sanierungsziele** und **Sanierungszielwerte** sowie **Kontrollwerte** sollten, da diese zum Teil als neue Begriffe erstmals im Altlastenmanagement eingeführt werden, in den Begriffsbestimmungen erläutert werden.

Ad § 2 Z 5:

Die Intensität wird als Höhe der Schadstoffkonzentration definiert. Diese Begriffsbestimmung greift jedoch zu kurz, da die Schadstoffintensität die Summe aller Schadstoffbelastungen ist und im Sinne der Verwendung im Gesetz und in der Verordnung zumindest die Schadstoffkonzentration und Schadstoffphase umfasst.

Die Bundeskammer schlägt daher folgende Änderung der Begriffsbestimmung in § 2 Z 5 vor:

„§ 2 Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

[...]

5. Intensität von Kontaminationen bezeichnet die Höhe der Schadstoffkonzentration und Schadstoffphase. [...]“

Ad § 2 Z 7:

Der Begutachtungsentwurf sieht in § 2 Z 7 eine Begriffsbestimmung zur Sanierung vor, wonach diese die Dekontamination oder Sicherung zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes darstellen soll.

Da Sicherungsmaßnahmen nicht auf die Beseitigung einer Verunreinigung ausgelegt sind und zugleich immer nur zeitlich begrenzt wirksam sind, kann mit einer Sicherung per se keine dauerhafte, dh endgültige Verbesserung des Umweltzustandes erreicht werden. **Die Bundeskammer schlägt daher die Streichung des Wortes „dauerhaften“** in der Begriffsbestimmung des § 2 Z 7 und damit folgende Änderung vor:

„§ 2 Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

[...]

7. Sanierung ist die Dekontamination oder Sicherung zur Verbesserung des Umweltzustandes. [...]“

Ad § 14 Abs 4 Z 3:

Hier erfolgt **erstmalig die Nennung des Begriffes „Gewässer“**. Da dieser Begriff nicht ausschließlich im Sinne von Oberflächengewässern zu verstehen ist (wie allgemein üblich), sollte der Begriff Gewässer in den Begriffsbestimmungen in § 2 explizit mit „Grund- und Oberflächenwässer“ definiert werden.

Ad § 15 Abs 2:

Um eine Ausweisung unabhängig vom Erfolg der Maßnahmen abzuwenden, regt die Bundeskammer folgende Ergänzung des § 15 Abs 2 an:

„§ 15 [...]

*(2) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat Altlasten, bei denen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, zu beurteilen und **bei Erfolg der Maßnahme als dekontaminiert [...]** auszuweisen.“*

Ad § 15 Abs 3:

-
- Erfolgt die vollständige Dekontamination eines Altstandortes bereits vor dessen Ausweisung, wird die Zweckmäßigkeit einer nachträglichen Ausweisung als Altlast mit dem Status „dekontaminiert“ in Frage gestellt bzw. generell die Aufnahmen dieser Flächen in den Altlastenatlas („Brandmarkung“) als unverhältnismäßig angesehen.

Ad § 21 Abs 2:

Aus der Formulierung ist abzuleiten, dass für eine Altlast der Prioritätenklasse 3 ein Projekt für Sanierungsmaßnahmen nicht zulässig ist, sondern ausschließlich für Beobachtungsmaßnahmen. Es sollten jedoch auch für Altlasten der Prioritätenklasse 3 Sanierungsmaßnahmen zugelassen werden und diese damit nach UFG gefördert werden. Die Bundeskammer regt daher folgende Änderung der Formulierung des § 21 Abs 2 an:

„§ 21 [...]

*(2) Bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1 und 2 sind Sanierungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 7, bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3 sind **zumindest Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 10 im Projekt vorzusehen.** [...]*“

Ad § 21 Abs.3:

Die in § 21 Abs 3 vorgesehene sechs Monats Frist erscheint angesichts der Praxiserfahrungen als sehr kurz. Die Bundeskammer regt daher an, diese zumindest um weitere sechs Monate, dh zumindest auf ein Jahr zu verlängern.

Ad § 22 Z 2:

Es sollte festgelegt werden, dass Varianten auf Basis des Maßnahmenziels definiert werden, welches aus der Beurteilung gemäß § 14 (Beschreibung der erheblichen Kontamination oder des erheblichen Risikos) abzuleiten ist.

Ad § 22 Z 5:

Die Bundeskammer regt folgende Präzisierung des § 22 Z 5 vor:

„§ 22 [...]

*5. Beschreibung der aktuellen und **gewidmeten** Nutzung, [...]*“

Ad § 22 Z 8:

Weiters regt die Bundeskammer folgende Änderung des § 22 Z 8 vor:

„§ 22 [...]

*Bezeichnung des Ortes, an dem die Maßnahmenziele und Sanierungszielwerte **bzw. die Kontrollwerte** erreicht werden sollen, [...]*“.

Ad § 23 Abs 1:

Es wird vorgeschlagen, den Begriff Risikoabschätzung durch **Beurteilung** (gemäß § 14) zu ersetzen, um auch jene Altlasten zu erfassen, bei denen (noch) keine Risikobeurteilung durchgeführt wurde, sondern nur eine Beurteilung im Hinblick auf erhebliche Kontamination (§ 14 Abs 3 Z 1).

Ad § 28 Abs 2:

Die Formulierung dieser Bestimmung kann dazu führen, dass Maßnahmen durch den Bund auch im Falle eines vorhandenen Verpflichteten zum Regelfall werden, da das Eintreten des Bundes lediglich an die Tatsache der Untätigkeit des Verpflichteten bzw. des Landeshauptmannes anknüpft, ohne weitere Voraussetzungen oder sonstige Gründe zu nennen.

- Eine Ergänzung des § 28 um einen Absatz, der eine Kostenersatzpflicht für die Altlastenmaßnahmen eines allfällig vorhandenen Verpflichteten festlegt, wäre dringend erforderlich. § 29 Abs. 2 stellt diesbezüglich lediglich auf eine Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG ab (d.h. nur den Fall, dass es bereits einen Sanierungsauftrag des Landeshauptmannes an einen Verpflichteten gibt und dieser nicht befolgt wird), nicht jedoch auf Maßnahmen durch den Bund gemäß § 28 Abs. 2.

Altlastenbeurteilungsverordnung 2019:

Ad § 5 Abs 2:

Wie oben zu § 22 Z 5 Altlastensanierungsgesetz angeregt, sollte auch an dieser Stelle folgende Präzisierung vorgenommen werden:

„§ 5 [...]

(2) Bei der Beurteilung von Auswirkungen auf Nutzungen des Bodens und der Gewässer ist auf die aktuelle und **gewidmete** Nutzung des Standortes und der Umgebung abzustellen.

Ad Tabelle A - A5:

Betreffend die Probenahme von Bodenluft wird explizit auf die ÖNORM S 2090 als maßgebliche Norm verwiesen. In Sinne der konsequenten Darstellung wird empfohlen betreffend die Probenahmen von Feststoffen bzw. Grundwasser ebenfalls auf die maßgeblichen Probenahme-Normen (Feststoffprobenahmen (ÖNORM S 2091), Grundwasserprobenahmen (ÖNORM S 2092)) in den jeweils relevanten Tabellen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident